

RiLG Jan Kaiser, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), Freiburg i. Br.\*

### Wichtige zivilrechtliche eBay-Fälle im Assessorexamen

Ebay ist nicht nur im digitalen Alltag in Zeiten von Smartphone und WLAN allgegenwärtig, sondern auch im Assessorexamen. Die zivilrechtlichen Probleme und Implikationen sind so zahl- und variantenreich wie die denkbaren Assessorklausuren, sodass die Prüfungssämter immer wieder zu neuen Aufgabenstellungen aus diesem Dunstkreis, sei es aus Richter- oder Anwaltssicht oder gar in der mündlichen Prüfung, inspiriert werden. Der vorliegende Beitrag soll den Referendaren eine Übersicht über die wichtigsten Konstellationen und die tonangebenden BGH-Entscheidungen vermitteln.<sup>1</sup>

#### A. DER VERTRAGSSCHLUSS BEI EBAY

Die Frage, wie der Vertragsschluss zwischen Käufer und Verkäufer bei eBay zustande kommt, ist lange geklärt und muss in der Assessorklausur in der Regel nur knapp dargelegt werden. Lassen Sie sich insoweit auch nicht von der missverständlichen Kommentierung in älteren Palandt-Auflagen bei § 156 BGB oder der mal hier-, mal dahin tendierenden Rechtsprechung verschiedener Gerichte und Instanzen des letzten Jahrzehnts verwirren. Mittlerweile haben sich der Palandt<sup>2</sup> und der zuständige VIII. Senat des BGH<sup>3</sup> „eingeschränkt“ und lösen es unter Verweis auf die eBay-AGB, denen beide Seiten im Rahmen des jeweils mit eBay bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages iSd § 675 BGB zugestimmt haben, wie folgt: Das Freischalten der Verkaufseite bei eBay ist als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen. Es richtet sich an den Höchstbietenden im Laufe der Bietzeit als Annahmefrist iSd § 148 BGB. Alle während der Bietzeit „führenden“ Höchstgebote stehen unter der auflösenden Bedingung gem. § 158 II BGB, dass sie überboten werden. Das Höchstgebot zum Ablauf der Bietzeit ist die Annahmeerklärung iSd §§ 147 ff. BGB. Ebay selber betätigt sich jeweils für beide Seiten als (elektronischer) Bote gem. § 120 BGB sowie auf Verkäuferseite im Hinblick auf den Zugang der Annahme (Höchstgebot) als Empfangsvertreter gem. § 164 III BGB. Mit dem elektronischen Zugang des Höchstgebots bei eBay kommt der Vertrag also zustande.

Es handelt sich nach alledem um einen klassischen Vertragsschluss durch Angebot und Annahme nach Maßgabe der §§ 145 ff. BGB, wohingegen § 156 BGB – und seinerzeit auch § 312 d IV Nr. 5 BGB aF – unanwendbar sind. Dass § 156 BGB nicht gilt, sollte in der Assessorklausur regelmäßig mit einem Satz erwähnt werden.

#### B. VERWENDUNG EINER FREMDEN EBAY-KENNUNG

Schon „gut abgegangen“, aber bei den Prüfungssämtern unverändert beliebt ist die Problematik der Verwendung einer fremden eBay-Kennung. Nach dem BGH<sup>4</sup> ist die aus dem ersten Semester des Studiums bekannte Rechtsfigur „Handeln unter fremdem Namen“ anzuwenden, wenn ein Dritter sich mit einer fremden Kennung einloggt und bei eBay einkauft. In diesem Zusammenhang muss bekannt sein, dass es sich bei eBay-Geschäften unter fremdem Namen nicht um eine bloße Namenstauschung handelt, die rechtlich irrelevant wäre, sondern um eine echte Identitätstauschung, da anzunehmen ist, dass die Parteien aufgrund der bei eBay sichtbaren Bewertun-

gen sowie der hinterlegten Kontakt- und Zahlungsinformationen wissen wollen, mit wem sie kontrahieren. Folglich sind die Stellvertretungsregeln der §§ 164 ff. BGB mit der Konsequenz analog anzuwenden, dass der Hintermann, also der Inhaber der eBay-Kennung, aus dem Kaufvertrag berechtigt und verpflichtet wird, wenn der unter seinem Namen handelnde Dritte Vertretungsmacht hatte. Da eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht in der Klausursituation in der Regel ausscheidet, läuft es im Ernstfall zumeist auf die Prüfung der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht hinaus, die dann sauber definiert und subsumiert werden müssen. Liegen auch ihre Voraussetzungen nicht vor und genehmigt der Hintermann das gem. §§ 177 ff. BGB analog schwebend unwirksame Geschäft nicht, so haftet der Dritte persönlich wie ein „falsus procurator“ aus § 179 I BGB analog.

#### C. LOSLÖSUNG VOM KAUFVERTRAG BEI EBAY

Wie bei vielen anderen Vertragsverhältnissen, drehen sich auch eBay-Assessorklausuren häufig um die Frage der möglichen Loslösung vom Kaufvertrag. Zugunsten des Käufers greifen zunächst die Widerrufsvorschriften für Fernabsatzgeschäfte aus §§ 312 c, 312 g, 355 ff. BGB nF, wenn er Verbraucher iSd § 13 BGB und der Verkäufer Unternehmer iSd § 14 BGB ist. Daneben sind die Anfechtungsgrundsätze wie bei jedem anderen Kaufvertrag anzuwenden: Vertippt sich der Käufer etwa, kann er wegen Erklärungsirrtums iSd § 119 I Alt. 2 BGB anfechten. Ist er Höchstbietender auf einen Pkw „Coupé“, das er irrtümlich für einen Cabrio, also einen Wagen mit aufklappbarem Dach hält, dann befindet er sich in den Fängen eines Inhaltsirrtums nach § 119 I Alt. 1 BGB. Transferiert eBay die elektronischen Daten fehlerhaft, so greift wiederum § 120 BGB. Auch § 119 II BGB und § 123 BGB sind wie üblich anwendbar, sodass man getrost sagen kann: Bei Anfechtung sind eBay-Kaufverträge zu behandeln wie alle anderen auch.

Wie kann sich der Käufer noch vom Vertrag lösen? Im Falle eines Kaufmangels kann unter Einhaltung des Fristsetzungserfordernisses nach Maßgabe der §§ 433, 434, 437 Nr. 3, 280, 281, 323, 325 BGB Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung verlangt und/oder der Rücktritt erklärt werden, was ebenfalls zu einer Rückabwicklung des Vertrags führt. Auch die Grundsätze der Störung und des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB sind – wie üblich subsidiär – anwendbar.

Neben diesen klassischen Loslösungsrechten hat der BGH für eBay-Geschäfte eine weitere, neue Rechtsfigur „erfun-

\* Der Verfasser ist Richter am Landgericht Lüneburg sowie geschäftsführender Gesellschafter und Dozent der Kaiserseminare im Bereich des materiellen Zivilrechts und des Zwangsvollstreckungsrechts. Er stellt in dieser Reihe in unregelmäßigen Abständen typische Zivilrechtsfälle aus dem Assessorexamen vor, zuletzt wichtige Beweislastfälle in JA 2016, 215, wichtige zivilrechtliche Abschleppfälle in JA 2015, 534 sowie wichtige Zwangsversteigerungsfälle in JA 2015, 208.

1 Vgl. zu alledem Kaiser/Kaiser/Kaiser, Materielles Zivilrecht im Assessorexamen, 8. Aufl. 2016, Rn. 3.

2 Palandt/Ellenberger, BGB, 75. Aufl. 2016, BGB § 156 Rn. 3.

3 Vgl. etwa BGH NJW 2005, 53; 2011, 2643 sowie 2014, 1292.

4 BGH NJW 2011, 2421.

den“, die er „Vorbehalt einer berechtigten Angebotsrücknahme“ nennt und dogmatisch bei § 145 Hs. 2 BGB verortet.<sup>5</sup> Demnach ist das Angebot des Verkäufers im Lichte der in den eBay-AGB konkret geregelten Lösungsgründe so auszulegen, dass dieser „die Gebundenheit ausgeschlossen“ und sich die Angebotsrücknahme für die Fälle (aber nur für diese!) vorbehalten hat, dass die Kaufsache während der laufenden Bietzeit unverschuldet abhanden kommt, untergeht, beschädigt wird oder ein gesetzlicher Anfechtungsgrund auftritt. Rechtstechnisch soll die erfolgte Angebotsrücknahme, die in der digitalen eBay-Praxis durch Löschen der Angebotsseite geschieht, wie eine auflösende Bedingung iSd § 158 II BGB zu behandeln sein und zum Scheitern des Vertragschlusses führen. Allerdings fallen nicht alle von eBay zugelassenen Gründe für das elektronische Löschen der Angebotsseite unter eine berechtigte Angebotsrücknahme. So erkennt der BGH etwa die Tatsache, dass das Angebot noch länger als 12 Stunden läuft, nicht als berechtigten Rücknahmegrund an.<sup>6</sup> Selbstverständlich berechtigt die reine Verkaufsreue des Verkäufers, der die Kaufsache doch behalten will, oder dem das bis kurz vor Zeitablauf eingegangene Höchstgebot nicht ausreicht, genauso wenig zur Angebotsrücknahme wie der anderweitige freihändige Abverkauf. In all diesen Fällen kommt der Kaufvertrag ungeachtet der elektronischen Löschung der Angebotsseite mit dem Höchstbietenden zustande, was in der Regel zu Schadensersatzansprüchen des Käufers wegen Nichterfüllung aus §§ 280, 281 BGB (wenn der Verkäufer die Kaufsache noch hat) oder § 283 BGB (wenn er sie nicht mehr hat) führt.

#### D. SCHNÄPPCHENKAUF UND ABRUCHJÄGER

Im engen Zusammenhang mit der gerade skizzierten Rechtsfigur der berechtigten Angebotsrücknahme stehen die Fälle des „Schnäppchenkaufs“ und der „Abbruchjäger“.

Der „Schnäppchenkauf“ ist die harmlose Variante: Hier möchte der Verkäufer das Zustandekommen des Kaufvertrages mit dem Höchstbietenden, dessen Gebot zwar das Mindestgebot erreicht oder übersteigt, ihm aber dennoch nicht ausreicht, verhindern und löscht sein Angebot daher kurz vor „Toreschluss“. Im Ursprungsfall des BGH hat der Verkäufer einen Pkw Passat im Wert von ca. 5.000 EUR zum Mindestgebot von 1 EUR bei eBay eingestellt und nach ca. 7 Stunden das Angebot mit der Begründung gelöscht, er habe das Fahrzeug anderweitig verkauft. Der zu diesem Zeitpunkt mit 1 EUR Höchstbietende verlangte nun Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe des Fahrzeugwerts abzüglich 1 EUR Kaufpreis und bekam Recht. Laut BGH<sup>7</sup> liegt keine berechtigte Angebotsrücknahme vor, genauso wenig kann der Verkäufer gem. § 119 I oder II BGB anfechten. Der Kaufvertrag ist ferner nicht sittenwidrig iSd § 138 I BGB, auch wenn der Kaufpreis iHv 1 EUR und der Sachwert erheblich auseinanderfallen, da bei eBay-Geschäften aufgrund des typischen Schnäppchencharakters andere Sittenwidrigkeitsmaßstäbe gelten, sodass die erhebliche Wertdifferenz allein nicht auf eine verwerfliche Gesinnung des Verkäufers schließen lässt. Der Verkäufer kann dem Schadensersatzverlangen auch nicht den Einwand des Rechtsmissbrauchs aus § 242 BGB entgegenhalten, da er schließlich selber das Mindestgebot auf 1 EUR festgesetzt hat und daher nicht schutzwürdig ist.

Der „Abbruchjäger“ wiederum ist ein Käufertypus, den eBay originär hervorgebracht und sich damit quasi selber „eingebrockt“ hat. Dieser listige Käufer hat es nur in zweiter Linie auf Schnäppchen im vorstehenden Sinne abgesehen, in erster Linie hofft er darauf, dass der Verkäufer „kalte Füße be-

kommt“ und das Angebot rechtlich unwirksam abbricht, um dann aufgrund des großen Missverhältnisses zwischen Kaufpreis und Sachwert besonders lukrativen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Während das OLG Hamm<sup>8</sup> dagegen noch keine Bedenken hatte, tendiert der BGH<sup>9</sup> in einer recht jungen Entscheidung dazu, dem Abbruchjäger wegen Rechtsmissbrauchs gem. § 242 BGB die Ansprüche zu verwehren, wobei er – weil er die dortige Klage bereits für unzulässig hält – offen lässt, welche weiteren Anhaltspunkte zu der bloßen Eigenschaft als „Abbruchjäger“ hinzutreten müssen, um den Einwand des Rechtsmissbrauchs zu bejahen.

#### E. PREISMANIPULATION DURCH DEN VERKÄUFER

Die neueste examensrelevante Entscheidung des BGH<sup>10</sup> betrifft Fälle, in denen die listige und nicht schutzwürdige Vertragspartei im Gegensatz zum „Abbruchjäger“ auf Verkäuferseite zu suchen ist: Es geht um Fälle der Preismanipulation durch den Verkäufer, der durch „Eigengebote“ über ein fiktives Zweitkonto oder über den eBay-Zugang eines Dritten die regulären Gebote redlicher Bieter in die Höhe treibt oder gar am Ende selbst das Höchstgebot erzielt, um die Sache dann weiter behalten und später erneut bei eBay einstellen zu können.

Der BGH versperrt dem Verkäufer diesen Weg und argumentiert mit dem Begriff der Willenserklärung sowie den eBay-AGB, wonach das Angebot „einem anderen gegenüber“ abzugeben ist. Diese Personenverschiedenheit der Rechtssubjekte auf Verkäufer- und Käuferseite ist laut BGH zumindest bei eBay-Kaufverträgen zwingend und führt dazu, dass die manipulativen Eigengebote des Verkäufers – egal, über welches eBay-Konto abgegeben – quasi hinwegzudenken sind. Das nur an einen anderen gerichtete und nicht von ihm selber annehmbare Angebot des Verkäufers wird stattdessen durch das erste reguläre Gebot des Käufers angenommen, wohingegen die darauf folgenden Eigengebote unwirksam sind und vom Käufer weder überboten werden müssen noch wollen. Stellt der Verkäufer also – wie im BGH-Fall – einen Pkw im Wert von ca. 16.000 EUR bei eBay mit einem Mindestgebot von 1 EUR, und bietet der Käufer als regulärer Höchstbietender 1,50 EUR an, woraufhin der Verkäufer über ein Zweitkonto den Preis manipulativ bis 17.000 EUR hochtreibt und am Ende selber Höchstbietender bleibt, so kommt nach dem BGH der Kaufvertrag mit dem redlichen und schutzwürdigen Käufer für 1,50 EUR zustande. Erfüllt der Verkäufer seine Pflicht aus § 433 I 1 BGB nicht, so kann der Verkäufer nach Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung iHv des Sachwerts abzüglich des Kaufpreises aus §§ 280, 281 BGB geltend machen.

#### F. FAZIT

Ebay-Fälle sind Klassiker im Assessorexamen und verlangen ein solides Präsenzwissen und eine gute Kenntnis der Rechtsprechung des VIII. BGH-Senats. Die wichtigsten Konstellationen, die Referendare parat haben müssen, sind hier dargestellt. Zusammenfassend ist festzuhalten: Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts. Wenn einer der Kaufvertragsparteien Böses im Schilde führt, greift die alles beherrschende „Schweinehundtheorie“ und der andere gewinnt.

5 Vgl. BGH NJW 2011, 2634 (verkaufte Kamera gestohlen) oder BGH NJW 2014, 1292 (verkaufter Pkw-Motor nicht zulassungsfähig).

6 BGH NJW 2015, 1009.

7 BGH NJW 2015, 548.

8 OLG Hamm MMR 2015, 25.

9 BGH MMR 2016, 737 mit guter Anm. Wagner.

10 BGH Ur. v. 24.8.2016 – VIII ZR 100/15, BeckRS 2016, 20899.